



**Prüfungssekretariat**

Sigrid Baschnagel  
c/o Betreibungsamt Hochdorf

Sagenbachstrasse 1  
6281 Hochdorf

041 914 60 84  
info@bahochdorf.ch

---

## **Eidg. Prüfung 2017 (schriftlich und mündlich) – erlaubte Hilfsmittel**

---

### **Schriftliche und mündliche Prüfungen**

Der Gebrauch von folgenden Hilfsmitteln ist erlaubt:

#### **1. Allgemeine Hilfsmittel**

- Schreibutensilien (leserlich schreiben – unleserliche Antworten können nicht korrigiert werden)
- Schreibblock
- Massstab
- Taschenrechner (allenfalls Ersatz oder Ersatzbatterien) – das Gerät muss netzunabhängig, nicht programmierbar und nicht druckend sein
- Uhr

#### **2. Gesetze und Verordnungen**

Grundlage, welche Gesetze benötigt werden könnten, bildet die Wegleitung über die Eidg. Berufsprüfung, Thema Prüfungsstoff zu den Prüfungsteilen 1 – 6.

Zugelassen werden:

- Amtliche Ausgaben
- Nicht kommentierte Gesetzesausgaben
- Ausdrücke aus dem Internet

Diese zugelassenen Gesetze und Verordnungen dürfen keine Kommentare und Bemerkungen enthalten. Das Anbringen von Rastern und Registern ist gestattet. Ebenso zugelassen werden Gesetze und Verordnungen, welche blosse farbliche Kennzeichnungen (Hervorhebungen) aufweisen.

### **Allgemeine Bemerkungen**

#### **1. Nicht zugelassen sind unter anderem:**

- Mobiltelefone, elektronische Kommunikationsmittel und andere internetfähige Geräte (abgeschaltet und in einer Mappe oder Tasche deponiert).
- Eigene Hilfsblätter, Checklisten, Zusammenfassungen, Übersichten etc.

#### **2. Abgegeben werden:**

- Eidg. Formulare, welche für die Prüfung benötigt werden.
- Allfällige Gesetze und Verordnungen, welche speziell für einen Prüfungsfall oder eine Prüfungsfrage benötigt werden.
- Datenkalender, welche speziell für einen Prüfungsfall oder eine Prüfungsfrage benötigt werden.



**3. Kontrollen**

Die Hilfsmittel sind vor Prüfungsbeginn, zusammen mit einem persönlichen Ausweis (Identitätskarte, Reisepass, Ausländerausweis, Führerausweis) auf den Prüfungsarbeitsplatz zu legen. Die Experten und Prüfungsaufsichten nehmen vor und während der Prüfung Kontrollen vor. Verstösse gegen die Anordnungen in diesem Merkblatt werden gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung geahndet. Für eine allfällige Weiterarbeit besteht kein Anrecht auf die Benützung von Hilfsmitteln anderer Personen. Auch werden keine Hilfsmittel in solchen Fällen von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

Hochdorf, 26. Februar 2015

Der Präsident der Prüfungskommission  
Reinhard Boesch